Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Finance and Economics an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO M-IFE)

vom 24. Februar 2012

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 04)

geändert durch Satzungen vom

04. November 2013	**(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)**
29. Juni 2015	**(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 15)**
17. Juli 2023	**(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 21)**
29. Oktober 2024	**(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49)**

****

In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der letzten Änderungssatzung vom 29. Oktober 2024. Rechtsänderungen, die mit dieser Änderungssatzung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau".

****

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2
Studienziel

[1]Der Masterstudiengang International Finance and Economics ist ein wirtschaftswissenschaftlicher postgradualer und konsekutiver Studiengang. Absolventen und Absolventinnen eines Erststudiengangs mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten aus den Bereichen Finanzen/Volkswirtschaftslehre, die ihre besondere Qualifikation nachgewiesen haben, wird eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung mit folgendem Ziel angeboten:

[2]Vertiefung des vorhandenen wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens und Ergänzung um spezifische Themen der internationalen Finanz- und Volkswirtschaftslehre in praxisrelevanter und praxisnaher Form. [3]In Verbindung damit wird die Fähigkeit zum eigenständigen, konzeptionellen Arbeiten in Verbindung mit angewandter Forschung entwickelt. [4]Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit in Vollzeit.

(2) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. [2]Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.

(3) [1]Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. [2]Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. [3]Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Finance and Economics sind:

1. Der Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlichen Erststudium mit dem Schwerpunkt Finanzen/ Volkswirtschaftslehre oder gleichwertigen Inhalten, mit 210 Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Abschluss. Der berechtigende Abschluss soll einen Auslandsaufenthalt von mindestens der Dauer eines Semesters beinhalten.

2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis im Bereich Finanzen/ Volkswirtschaftslehre außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1 eine einschlägige Praxiszeit im Bereich Finanzen/ Volkswirtschaftslehre von mindestens 20 Wochen umfasst hat.

3. Für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch. Hinsichtlich der englischen Sprachkenntnisse werden die Voraussetzungen durch die Ablegung des „Test of English as a foreign language“ (TOEFL) mit mindestens dem Ergebnis 100 (internet-based test) oder dem Abschluss eines gleichwertigen Tests mit gleichwertigem Ergebnis erfüllt. Als gleichwertig kann auch der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums von der Auswahlkommission anerkannt werden.

   Hinsichtlich der deutschen Sprache sind Kenntnisse auf dem Niveau des Grundkurses des Goethe-Instituts nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Auswahlkommission auch ohne einen deutschen Sprachnachweis eine Zulassung erfolgen unter der Bedingung, dass ein entsprechender Sprachkurs bis zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt wird.

4. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a bis f dieser Satzung.

(2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 9) unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

(3) [1]Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation

1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen oder
2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Finanzen/ Volkswirtschaftslehre von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

[2]Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne dem Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Finanzen/ Volkswirtschaftslehre von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

[3]Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. [4]Im Falle von Satz 1 Ziff.1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. [5]Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters erfolgreich abzulegen. [6]Bei höchstens zwei dieser Studien- und Prüfungsleistungen darf im Falle eines erfolglosen Erstversuchs jeweils zu einer Wiederholungsprüfung angetreten werden. [7]Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss im nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden. [8]Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

(4) [1]Ergibt sich bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. [2]Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. [3]Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten innerhalb des ersten Semesters erfolgreich abzulegen. [4]Bei höchstens zwei dieser Studien- und Prüfungsleistungen darf im Falle eines erfolglosen Erstversuchs jeweils zu einer Wiederholungsprüfung angetreten werden. [5]Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss im nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden.

(5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$N = 1+3 \times (P_{max} – P) \div (P_{max} – P_{min})$
N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)
P_{min}= unterer Eckwert (unterste Bestehensnote)
N = 1,0 (für $P>P_{max}$)

§ 5 a

Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich zum Studienbeginn im Wintersemester, bei Bedarf zusätzlich zum Studienbeginn im Sommersemester, durchgeführt.

(2) [1]Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. [2]Bewerbungsschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. [3]Nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. [4]Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.

(3) Dem Antrag sind die nach § 4 dieser Satzung nachzuweisenden Qualifikationsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

a) amtlich beglaubigte Kopien von Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie aller Zwischenzeugnisse / Notenbescheinigungen über den nachzuweisenden Abschluss,

b) ggf. amtlich beglaubigte Kopien von Arbeits- bzw. Praktikumszeugnissen zum Nachweis der geforderten einschlägigen Berufspraxis und

c) amtlich beglaubigte Nachweise der geforderten Sprachkenntnisse in Deutsch, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist, und Englisch

d) tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache

e) ggf. Nachweis über die Absolvierung eines Eignungstests gem. § 5 f

(4) [1]Über die Sitzung der Auswahlkommission und deren Ergebnis zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der an der Auswahlkommissionssitzung beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber hervorgehen müssen. [2]Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(5) [1]Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens soll den Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben werden. [2]Im Falle der Teilnahme am Eignungstest gem. § 5 f verlängert sich dieser Zeitraum um drei Wochen.

§ 5 b

Zulassung mit <u>abgeschlossenem Bachelorstudium</u> oder vergleichbarem Abschluss <u>ohne die Voraussetzung der Teilnahme</u> an einem Eignungstest gem. § 5 f

[1]Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. [2]Diese <u>gilt als nachgewiesen</u>, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **<u>mindestens 2,0</u>**,
2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2;
3. für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3.

§ 5 c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an einem Eignungstest gem. § 5 f

(1) [1]Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. [2]Diese gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Kriterien erfüllt.

1. Der erfolgreiche Abschluss gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von **mindestens 2,1 bis 2,5**
2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2;
3. für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3;
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Eignungstest gem. § 5 f.

§ 5 d

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss ohne die Voraussetzung der Teilnahme an einem Eignungstest gem. § 5 f

(1) [1]Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. [2]Diese gilt als vorläufig nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Kriterien erfüllt:

1. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden kann, dass in einem gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 entsprechenden Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss bis auf noch ausstehende Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 15 vom Hundert der Gesamtanzahl der zu erreichenden Leistungspunkte alle sonstigen für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden und eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote **von 1,7 oder besser** nachgewiesen wird.
2. Eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2.
3. Für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 15. Juni den zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.

(3) [1]Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. [2]Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. [3]Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. [4]Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikations-voraussetzungen nur unter Vorbehalt.

(4) [1]Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a Abs. 3 Buchst. a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. [2]Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5 e

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss unter der Voraussetzung der erfolgreichen Teilnahme an einem Eignungstest gem. § 5 f

(1) [1]Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Bewerbung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 erfolgreich festgestellt werden kann. [2]Diese gilt als vorläufig nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden Kriterien erfüllt.

1. Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nachgewiesen werden kann, dass in einem § 4 Abs. 1 Ziff. 1 entsprechenden Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss bis auf noch ausstehende Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 15 vom Hundert der Gesamtanzahl der zu erreichenden Leistungspunkte alle sonstigen für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden und eine vorläufig ermittelte Durchschnittsnote **von 1,8 bis 2,5** nachgewiesen wird;
2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2;
3. für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3;
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Eignungstest gem. § 5 f.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 15. Juni den zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.

(3) [1]Soweit Bewerber oder Bewerberinnen am Eignungstest (§ 5 f) nicht oder nicht erfolgreich teilgenommen haben, wird diesen die Zulassung versagt. [2]Diese Bewerberinnen und Bewerber können in diesem Falle nachträglich zum Studium zugelassen werden, wenn sie innerhalb des ersten Monats des auf den Bewerbungszeitraum folgenden Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis mit der Note von 2,0 oder besser nachweisen.

(4) [1]Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. [2]Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. [3]Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. [4]Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

(5) [1]Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5 a Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro eine vorläufige Note ermittelt. [2]Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 5 f

Eignungstest

(1) [1]Der Eignungstest (IB-MAT) zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung findet jeweils nach Ende der Bewerbungsfrist an der Hochschule statt. [2]Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Falle des § 5 c und des § 5 e auf die notwendige Teilnahme am Eignungstest hingewiesen.

(2) [1]Alternativ zum Eignungstest (IB-MAT) gemäß Abs. 1 kann die studiengangspezifische Eignung auch mit der erfolgreichen Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit einem Ergebnis von mindestens 600 Punkten nachgewiesen werden. [2]Die Nachweisführung muss während der Bewerbungsfrist erbracht werden und erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ in Papierform oder durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Hochschule beim Testanbieter, die vom Bewerber bzw. von der Bewerberin beim Testanbieter explizit beantragt wurde. [3]Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet die Auswahlkommission. [4]Anerkannte gleichwertige Tests sowie deren zu erzielende Testergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich auf den Internetseiten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.

(3) [1]Die Dauer des Eignungstests (IB-MAT) beträgt 90 Minuten; der Eignungstest wird in englischer Sprache abgehalten. [2]Die Auswahlkommission legt den Termin des Eignungstests (IB-MAT) fest und gibt diesen rechtzeitig hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt. [3]Den Bewerberinnen und Bewerbern ist dieser Termin unverzüglich per Email mitzuteilen. [4]Die Teilnahme erfordert eine gesonderte Anmeldung. [5]Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. [6]Ein weiterer Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber, die auch an dem festgelegten Ersatztermin nicht an dem Eignungstest teilnehmen können, findet nicht statt.

(4) Der Eignungstest (IB-MAT) dient dem Nachweis des für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Standardwissens eines Bachelorabschlusses in Betriebswirtschaft aus den Bereichen Finanzen und Angewandte Volkswirtschaftslehre.

(5) [1]Prüfungsgegenstand des Eignungstests (IB-MAT) ist die Bearbeitung von Prüfungsfragen aus den Bereichen Finanzen und Angewandte Volkswirtschaftslehre entsprechend dem Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

[2]Gegenstand des Eignungstests (IB-MAT) sind:

- ein Teilbereich „Finanzen“, in dem folgendes geprüft wird:

  Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Bereich Finanzen. Die Prüfungsthemen orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Finance, Investment and Capital Budgeting“, „Corporate Finance“ und „Case Studies in International Finance“ des Modulhandbuchs im Bachelorstudiengang Internationaler Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.

- ein Teilbereich „Angewandte Volkswirtschaftslehre“, in dem folgendes geprüft wird:

  Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Bereich Angewandte Volkswirtschaftslehre. Die Prüfungsthemen orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den Modulen „Economics I“ und „Economics II“ des Modulhandbuchs im Bachelorstudiengang Internationaler Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung.

[3]Je Teilbereich können insgesamt 40 Punkte erreicht werden; insgesamt können somit 80 Gesamtpunkte im Eignungstest (IB-MAT) erreicht werden. [4]Das Gesamtergebnis des Eignungstests (IB-MAT) wird in den Prädikaten „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ festgestellt. [5]Voraussetzung für das Bestehen des Eignungstests (IB-MAT) ist das Erreichen von jeweils mindestens 20 Punkten in jedem der beiden in Satz 2 genannten Teilbereiche.

(6) [1]Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei der Bearbeitung des Eignungstests (IB-MAT) eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Eignungstests (IB-MAT) unmöglich gemacht haben. [2]Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Eignungstest (IB-MAT) zu Unrecht herbeigeführt hat.

(7) [1]Für die Bearbeitung des Eignungstests (IB-MAT) sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmiereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, Smartwatches, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, grundsätzlich verboten. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission. [3]Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind bis spätestens vier Wochen vor dem Termin des Eignungstests (IB-MAT) von der Auswahlkommission hochschulüblich per Internet bekannt zu machen; die Bewerberinnen und Bewerber sind auf diese Bekanntgabe unverzüglich per Email hinzuweisen.

(8) [1]Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. [2]Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden. [3]Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studierendenservice der Hochschule zu beantragen. [4]Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragserfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen. [5]Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studierendenservice der Hochschule eingegangen sein.

[6]Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. [7]Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. [8]Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. [9]Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 ASPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.

(9) [1]Über die Durchführung des Eignungstests (IB-MAT) ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin des Eignungstests (IB-MAT), die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Aufgaben jeweils erzielten Punkte sowie das Gesamtergebnis des Eignungstests (IB-MAT) hervorgehen müssen. [2]Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(10) Das Ergebnis des Eignungstests (IB-MAT) wird den Teilnehmern und Teilnehmerinnen per Email mitgeteilt.

§ 6

Module und Prüfungsleistungen

(1) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(2) [1]Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die möglichen Prüfungsformen sind in der Anlage festgelegt. [2]Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule bzw. -fächer durch den Studienplan ergänzt.

(3) Soweit Wahlpflichtmodule gemäß der Anlage zu dieser Satzung an ausländischen Hochschulen absolviert und von der Prüfungskommission anerkannt wurden, werden diese im Originaltitel oder in englischer Übersetzung im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(4) [1]Die Vorlesungen und Prüfungen der Pflichtmodule dieses Studiengangs werden in englischer Sprache abgehalten. [2]Die Vorlesungen und Prüfungen der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten.

§ 7

Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und Vorlesungsverzeichnis

(1) [1]Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. [2]Es enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- die Studienziele und -inhalte der Fächer und Module,
- die Lehrveranstaltungsart,
- die Art der Prüfungsleistung/en und
- die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Englisch ist.

(2) [1]Aus dem Studienverlaufsplan ergibt sich der Ablauf des Studiums. [2]Er enthält Angaben über die zeitliche Aufteilung der Module. [3]Er wird als Empfehlung den Studierenden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(3) [1]Der Fakultätsrat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. [2]Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

(1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.

(3) [1]Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. [2]Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

§ 9

Prüfungskommission und Auswahlkommission

(1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

(2) [1]Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß §§ 5 a bis f dieser Satzung bildet die Prüfungskommission eine Auswahlkommission. [2]Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission als deren Vorsitzender / Vorsitzenden sowie jeweils mindestens zwei Professoren oder Professorinnen, die von der Prüfungskommission für das jeweils aktuell durchzuführende Auswahlverfahren benannt werden.

§ 10

Leistungspunkte

(1) [1]Die in den einzelnen Modulen zu erzielenden Leistungspunkte sind den Anlagen zu entnehmen. [2]Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) [1]Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. [2]Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 11

Masterarbeit

(1) [1]Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit vorzulegen. [2]In der Masterarbeit sollen Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe anwendungsorientierte Themenstellungen anzuwenden. [3]Die Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters begonnen werden. [4]Die Ausgabe der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 30 Leistungspunkte erzielt worden sind.

(2) [1]Die Masterarbeit muss einen internationalen finanzwissenschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Bezug haben. [2]Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(3) [1]Als Erstprüfer oder Erstprüferin kann nur eine im Rahmen der Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs tätige hauptamtliche Lehrperson bestellt werden. [2]Ausnahmen sind bei der Prüfungskommission International Finance and Economics zu beantragen.

(4) [1]Die Masterarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. [2]Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. [3]Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich.

§ 12

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 13

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

- 1, 0 und 1,3 = sehr gut
- 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
- 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
- 3,7 und 4,0 = ausreichend und
- 5,0 = nicht ausreichend.

(2) [1]Falls eine Teilprüfung eines Moduls / Faches nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Prüfung. [2]Im Falle eines nichtbestandenen Wahlpflichtmoduls ist das einmal gewählte zu wiederholen.

(3) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten.

(4) [1]Die Summe der Notengewichte und der Divisor bei der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses beträgt 90. [2]Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

(5) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 14

Zeugnis, Diploma Supplement

[1]Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. [2]Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 15

Akademischer Grad

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm den akademischen Grad „Master of Science“ (Kurzform „M.Sc.“).

(2) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang International Finance and Economics nach dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

(1) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2012 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden.

(2) Studierende der Masterstudiengänge International Business und International Finance and Economics an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies

gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.

(3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Finance and Economics an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Februar 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 06; www.th-nuernberg.de) in der jeweils geltenden Fassung fort; ansonsten tritt diese zum 14. März 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 14. Februar 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 24. Februar 2012.

Nürnberg, 24. Februar 2012

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 4, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Februar 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben

Module und Prüfungsleistungen des konsekutiven Masterstudiengangs „International Finance and Economics“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Module	SWS	Endnotenbildende Prüfungsleistungen	ECTS
1. Global Management Foundations	4	Kl;StA;Ref;Kol[1)]	6
2. Applied Quantitative Methods	4	Kl;StA;Ref;Kol[1)]	6
3. International Capital Markets	4	Kl;StA;Ref;Kol[1)]	6
4. International Economics	4	Kl;StA;Ref;Kol[1)]	6
5. Global Financial Management	4	Kl;StA;Ref;Kol[1)]	6
6. Applied International Research	4	Kl;StA;Ref;Kol[1)]	6
7. Master thesis	2	MA;Kol[1)]	18
8. Electives/Wahlpflichtmodule Es werden Wahlpflichtmodule in den Fachgebieten Finance, Economics, Management angeboten. Aus den beiden Fachgebieten Finance und Economics sind jeweils Module im Umfang von mindestens 12 ECTS zu belegen.	24	Kl;StA;Ref;Kol[1)]	36

[1)] Das Nähere regelt die Fakultät im Studienplan.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS = Leistungspunkte / Credit points
Kl = Klausur / Examination
Kol = Kolloquium / Colloquium
MA = Masterarbeit / Master Dissertation
Ref = Referat / Presentation
StA = Studienarbeit / Assignment paper
SWS = Semesterwochenstunden / Weekly hours per semester
„/“ in Sp. 3 = „oder“ / „or“
„,“ in Sp. 3 = „und“ / „and“
„;“ in Sp. 3 = „und/oder“ / „and/or“

Anlage 2

für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2015 beginnen

Module und Prüfungsleistungen des konsekutiven Masterstudiengangs „International Finance and Economics“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Modul-Nr.	Modul	SWS	Endnotenbildende Prüfungsleistungen	ECTS	Ergänzende Regelungen
1	Fundamentals of Financial Management [Grundlagen des Finanzmanagements]	4		6	Gew.: 1:1
	Submodul 1: Bezeichnung gemäß Studienplan		schrP (90) / schrP (60), Ref	(3)	2)
	Submodul 2: Bezeichnung gemäß Studienplan		schrP (90) / schrP (60), Ref	(3)	2)
2	Corporate Valuation and Value Based Management [Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung]	4	schrP (90); Ref	6	
3	International Capital Markets [Internationale Kapitalmärkte]	4	schrP (90); Ref	6	
4	Global Financial Institutions and Investment Banking [Globale Finanzinstitutionen & Investment Banking]	4	schrP (90); Ref	6	
5	Applied Quantitative Methods [Angewandte quantitative Methoden]	4	schrP (90); StA; Ref	6	
6	International Economics [Außenwirtschaftspolitik]	4	schrP (90); StA; Ref	6	
7	Applied International Research Project [Angewandtes internationales Forschungsprojekt]	4	StA; Ref	6	
8	Master thesis [Masterarbeit]	2	MA	18	
9	Electives [Wahlpflichtmodule] Es werden Wahlpflichtmodule in den Fachgebieten Finance, Economics, General Management angeboten. Aus den beiden Fachgebieten Finance und Economics sind jeweils Module im Umfang von mindestens 6 ECTS zu belegen. Aus dem Bereich General Management dürfen maximal 6 ECTS eingebracht werden.	20	LN 1) 3) (Kl; StA; Ref)	30	

1) Das Nähere regelt die Fakultät im Studienplan.

2) Die Modulnote wird aus den Teilmodulnoten gebildet. Zum Bestehen des Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend abgelegt sein.

3) Jedes Wahlpflichtmodul muss mit mindestens ausreichend abgelegt sein. Es wird mit der Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte gewichtet und einzeln im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS = Leistungspunkte / Credit points
Kl = Klausur / Examination
Kol = Kolloquium / Colloquium
LN = Studienbegleitender Leistungsnachweis / Semester assessment…
MA = Masterarbeit / Master Dissertation
Ref = Referat / Presentation
schrP = Schriftliche Prüfung / Examination
StA = Studienarbeit / Assignment paper
SWS = Semesterwochenstunden / Weekly hours per semester
„/“ in Sp. 3 = „oder“ / “or”
„,“ in Sp. 3 = „und“ / “and”
„;“ in Sp.3 = „und/oder“ / “and/or”